

Ergänzende Vorbemerkungen zur 2. Ausgabe.

Ich möchte den Kommentar zur Verfassungsurkunde, obgleich er mit einer einzigen, überigens selbstverständlichen, Ausnahme von allen Kritikern gelobt worden, am liebsten ganz umarbeiten, aber dazu fehlt, von allem Andern abgesehen, mir die Zeit. Vollig umgearbeitet ist daher nur die Stammtafel, und ich habe mich damit begnügen müssen, im Folgenden mehrere Nachträge und Zusätze zu geben.

Ich bin wiederholt, mündlich wie schriftlich, nach meinem politischen Standpunkt gefragt worden. Mir ist dies ein Beweis, daß mein Bestreben, als Partei, unparteiisch und ohne Vorurtheil zu schreiben und nur der lauteeren Wahrheit nachzugehen, nicht vergebens gewesen ist. Daran würde auch eine völlige Umarbeitung nichts ändern. Wirklich bin ich jener Ansicht insofern entgegengekommen, daß ich auf die Rückseite des Titels die Aussprüche zweier, wenn auch grundverschiedener, doch auf ihrem Wissensgebiete epochemachender Männer als Motto gesetzt habe.

Witona, März 1898.

E. G.

Seite 9 **Seite 10** u. s. fehlen hinter „Konstitution“ die Worte:

Außschuß an „die allgemeine Verfassung, die Wir unsrerer gesammten Staaten genießen werden“.

Ebenso **Seite 13** u. s. statt „1. Mai“ lies: „30. April“.

Seite 11 oben. Die eigenen Worte des Königs lauten:

„Nicht jede Zeit ist die rechte, eine Veränderung in die Staatsverfassung einzuführen. Der dem Landesherren, der diese Zustimmung aus ganz freier Entscheidung gab, daran erinnert, zweifelt freventlich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage, Ich werde bestimmen, wenn die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen soll, und Mich durch unzeitige Vorstellungen im richtigen Fortschreiten zu diesem Ziele nicht überreizen lassen. Der Unterthanen ist es, im Vertrauen auf Meins freie Entscheidung, die jene Zustimmung gab und den betreffenden Artikel der Bundesakte veranlaßte, den Zeitpunkt abzuwarten, den ich, von der Uebersicht des Ganzen geleitet, zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde“.

Seite 15 **Seite 6** u. s. statt „Salengia“ lies „Solangia“.

Seite 16 oben. Hier möchte folgendes angemerkt sein:

Es ist mehrfach zur Sprache gekommen, ob die Provinziallandtags-Abthete gemäß der den Provinzialständen beigelegten Autonomie und der landherrlichen Beschäftigung als gültige Provinzialordnungen die Kraft eines Gesetzes hätten. Dies ist zu verneinen.